

MA 15-V-SR 7535/07

Stand:
4. Juni 2007

ENTWURF

eines Gesetzes,
mit dem das Wiener Behindertengesetz – WBHG
geändert wird

Entwurf:

Gesetz, mit dem das Wiener Behindertengesetz in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien vom 1. Dezember 2006 Nr. 56 geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Der erste Satz des Artikels II des Landesgesetzblattes vom 1. Dezember 2006, LGBI. für Wien Nr. 56, wird wie folgt geändert:

Die Wortfolge „Artikel I Z 2 und Z 3“ wird durch die Wortfolge „Artikel I Z 2 und Z 4“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit 9. März 2005 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. März 2005, G 137/04-10, wurde der erste Satz des § 43 Abs. 4 Wiener Behindertengesetz (WBHG) als verfassungswidrig aufgehoben und somit der Behörde die Rechtsgrundlage für die Berechnung eines Kostenbeitrages vom Behinderten entzogen. Mit der Novelle, LGBI. Nr. 56/2006, wurde dieses Problem gelöst, wobei aber durch einen Schreibfehler eine Bestimmung unrichtig zitiert worden ist.

Ziel:

Korrektur des Schreibfehlers.

Lösung:

Eine Berichtigung nach § 127 Abs. 1 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV) ist nicht möglich. Eine neuerliche Beschlussfassung durch den Landtag ist erforderlich.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Alternative:

Keine

Kosten:

Für den Träger der Behindertenhilfe sowie den Bund und die anderen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich europarechtlicher Vorschriften.

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Durch diese Novelle wird ein Schreibfehler richtig gestellt. In der am 1. Dezember 2006 im Landesgesetzblatt Nr. 56/2006 kundgemachten Novelle zum Wiener Behindertengesetz verweist Art. II (Inkrafttreten) auf Art. I Z 2 und 3. Zu diesem Schreibfehler kam es durch die nachträgliche Einfügung einer zusätzlichen Bestimmung an der Position des Artikels I Z 3. Durch diese vorliegende Novelle wird dieser Schreibfehler richtiggestellt, sodass Art. I Z 4 anstelle von Art. I Z 3 von der Inkrafttretenbestimmung erfasst ist.

Kosten:

Für den Träger der Behindertenhilfe sowie den Bund und die anderen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich europarechtlicher Vorschriften.

II. Besonderer Teil

Zu Art. II:

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 9. März 2005, G 137/04-10, die Form der Berechnung des Kostenbeitrages als verfassungswidrig erkannt. Durch die Neuregelung des § 43 Abs. 4 und des § 11 Abs. 3 wird der Fortbestand der Kostenbeitragsregelung gewährleistet und eine entsprechende Bestimmung im Sinne dieses Erkenntnisses im WBHG vorgesehen, die zeitlich an das Erkenntnis des VfGH anknüpft.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Artikel I

Artikel I Z 2 und Z 3

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Artikel I Z 2 und **Z 4**